

## Ausbildungsvertrag

**Zwischen der Ausbildungseinrichtung des Praxispartners  
 (im Folgenden Ausbildungseinrichtung genannt)**

Firma/Träger: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße, Nr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**und dem im Rahmen der Staatlichen Studienakademie  
 Thüringen zu qualifizierenden Studienbewerber  
 (im Folgenden Studierender\* genannt)**

Name: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße, Nr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 geb. am/in: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_

**wird der folgende Ausbildungsvertrag zum:**

**Bachelor of Arts / Studienbereich Soziales**

Studiengang Soziale Arbeit - Studienrichtungen:  
 Rehabilitation  
 Soziale Dienste

**Bachelor of Arts / Studienbereich Wirtschaft**

Studiengang Betriebswirtschaft - Studienrichtungen:  
 Handel  
 Industrie  
 Logistik  
 Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen  
 Management im Gesundheitswesen  
 Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

**Bachelor of Science / Studienbereich Wirtschaft**

Studiengang:  
 Wirtschaftsinformatik

**Bachelor of Engineering / Studienbereich Technik**

Studiengänge:  
 Elektrotechnik/Automatisierungstechnik  
 Praktische Informatik

**gemäß des Thüringer Berufsakademiegesetzes in der jeweils  
 geltenden Fassung geschlossen.**

**(A) Regelausbildungszeit (Ziffer 1.2.)**

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 01. Oktober \_\_\_\_\_ und endet am 30. September \_\_\_\_\_.

**(B) Ausbildungseinrichtung des Praxispartners (Ziffer 2.)**

Die praxisintegrierten Studienabschnitte werden in \_\_\_\_\_ durchgeführt. Die Ausbildungseinrichtung behält sich einen Einsatz an anderen Ausbildungseinrichtungen und -orten vor, soweit dieses zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist. Folgende Studienmaßnahmen werden außerhalb der Ausbildungseinrichtung durchgeführt:

bei: \_\_\_\_\_

**(C) Vergütung (Ziffer 5.1.)**

Die monatliche Vergütung des Studierenden\* beträgt (mind. in Höhe des jeweils gültigen BAföG-Satzes – derzeit 495,00 €mtl. brutto):

im 1. Studienjahr \_\_\_\_\_ € ; im 2. Studienjahr \_\_\_\_\_ € ; im 3. Studienjahr \_\_\_\_\_ €

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag im Monat gezahlt.

**(D) Wöchentliche berufspraktische Studienzeit in der Ausbildungseinrichtung (Ziffer 6.1.)**

Die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

**(E) Urlaub (Ziffer 6.2.)**

Der Studierende\* hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von (in Werk-/Arbeitstagen\*\* - mindestens in Höhe des gesetzlichen Urlaubsanspruchs):

\_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_ ; \_\_\_\_\_ im Jahre 20\_\_\_\_.

Die umstehenden Nebenabreden mit den Punkten 1. bis 11. sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Die Ausbildungseinrichtung erhält eine Ausfertigung und der Studierende\* zwei Ausfertigungen (zur persönlichen Verwendung und für die Anmeldung an der Staatlichen Studienakademie Thüringen).

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Stempel und Unterschrift der Ausbildungseinrichtung

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Studierenden\*

## 1. Gegenstand des Vertrages, Studienzeit

### 1.1. Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen der Berufsakademien in Thüringen wird an der Staatlichen Studienakademie Thüringen und in der Ausbildungseinrichtung (duales System) ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisintegriertes Studium durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums ist als berufsbefähigender Abschluss dem entsprechenden Abschluss an staatlichen Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, welcher nach dem Thüringer Berufsakademiegesetz und den Studien- und Prüfungsordnungen der Staatlichen Studienakademie Thüringen obliegt;

### 1.2. Studienzeit

Siehe Punkt (A) dieses Vertrages (erste Seite). Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende\* nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Studienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Studienzeit entsprechend, längstens um zwei Monate;

### 1.3. Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Besteht der Studierende die Bachelorprüfung nicht, so verlängert sich die Studienzeit auf sein Verlangen um den notwendigen Zeitraum, längstens um ein Jahr. Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholung(en) der Prüfungsleistung(en) endgültig nicht, so endet die Studienzeit mit dem Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfungsleistung;

### 1.4. Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

## 2. Ausbildungseinrichtung

Siehe Punkt (B) dieses Vertrages (erste Seite). Ausbildungseinrichtungen der Praxispartner sind anerkannte Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.

## 3. Pflichten der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich:

### 3.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass sie die von der Staatlichen Studienakademie Thüringen festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt;
- dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung durch die zuständige Koordinierungskommission der Berufsakademie ermöglicht wird und dieser die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungseinrichtung gestattet wird;

### 3.2. Studienziel

- dafür zu sorgen, dass dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Staatlichen Studienakademie Thüringen in der Ausbildungseinrichtung erforderlich sind;
- die praxisintegrierten Studienabschnitte nach den beigegebenen Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufs (Praxisdurchlaufplan) so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann;

### 3.3. Betreuung

- einen für das gesamte Studium verantwortlichen Ausbildungsleiter und ggf. weitere geeignete Mitarbeiter mit der Betreuung der praxisintegrierten Studienabschnitte zu beauftragen;
- einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit zu benennen;

### 3.4. Praxisdurchlaufplan

- dem Studierenden vor Beginn des Studiums den Praxisdurchlaufplan (zeitliche und sachliche Gliederung der Studienordnung für die praxisintegrierten Studienabschnitte) zur Verfügung zu stellen;

### 3.5. Arbeitsmittel, Schutzkleidung

- dem Studierenden kostenlos oder leihweise die Schutzkleidung, soweit das Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, sowie die Arbeitsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die praxisintegrierten Studienabschnitte in den Ausbildungseinrichtungen erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Staatlichen Studienakademie Thüringen erforderlich sind;

### 3.6. Besuch der Staatlichen Studienakademie Thüringen und Teilnahme an Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungseinrichtung

- den Studierenden zum Besuch der Staatlichen Studienakademie Thüringen anzuhalten und hierfür freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungseinrichtung (siehe Punkt (B) dieses Vertrages, erste Seite) stattfinden;

### 3.7. Berufspraktische Tätigkeiten

- dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind;

### 3.8. Freistellung für Prüfungen

- den Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Staatlichen Studienakademie Thüringen freizustellen;

- den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit von der Teilnahme am praktischen Studienabschnitt in angemessenem Umfang freizustellen.

## 4. Pflichten des Studenten

Der Studierende ist verpflichtet die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:

### 4.1. Anmeldung zum Studium

- sich bei der Staatlichen Studienakademie Thüringen für einen Studienplatz in der angegebenen Studienrichtung zum vorstehend genannten Studienbeginn anzumelden. Dazu reicht er unverzüglich alle notwendigen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der zuständigen Studienabteilung ein;

### 4.2. Lernpflicht

- die ihm im Rahmen seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

### 4.3. Lehrveranstaltungen der Staatlichen Studienakademie Thüringen, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Staatlichen Studienakademie Thüringen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;

### 4.4. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der praxisintegrierten Studienabschnitte und in den wissenschaftsbezogenen Studienabschnitten von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 4.5. Betriebliche Ordnung

- die für die jeweilige Ausbildungseinrichtung geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, zu beachten;

### 4.6. Sorgfaltspflicht

- Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 4.7. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

### 4.8. Fernbleiben vom Studium

- nur mit vorheriger Zustimmung der Ausbildungseinrichtung, in den wissenschaftsbezogenen Studienabschnitten zusätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Staatlichen Studienakademie Thüringen, dem Studium fernzubleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Beim nicht genehmigten Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Vergütung;
- der Ausbildungseinrichtung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Ausbildungseinrichtung vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist die Ausbildungseinrichtung berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Studierende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung;

### 4.9. Mitteilung über die Ergebnisse in Prüfungsleistungen

- die Ausbildungseinrichtung über die von ihm an der Staatlichen Studienakademie Thüringen erzielten Ergebnisse in Prüfungsleistungen jedes Studienhalbjahr unverzüglich zu informieren.

## 5. Vergütung und sonstige Leistungen

### 5.1. Vergütung

Diese Vergütung darf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich der Beträge nach § 13 Abs. 2 Buchst. a und § 13a BAföG nicht unterschreiten;

### 5.2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungseinrichtung gemäß Punkt (B) dieses Vertrages, erste Seite, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung gilt nicht für die wissenschaftsbezogenen Studienabschnitte an der Staatlichen Studienakademie Thüringen;

### 5.3. Berufskleidung

Wird von der Ausbildungseinrichtung besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt;

### 5.4. Fortzahlung der Vergütung

Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6. und 3.8.;
- (2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
  - a) sich für das Studium bereithält, dieses aber ausfällt;
  - b) infolge Unfall oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann;
- (3) wenn er aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten gemäß Ziffer 4. zu erfüllen.

## 6. Wöchentliche berufspraktische Studienzeit und Urlaub

6.1. Siehe Punkt (D) dieses Vertrages (erste Seite)

6.2. Siehe Punkt (E) dieses Vertrages (erste Seite)

6.3. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der praxisintegrierten Studienabschnitte gewährt werden. Während des Urlaubes darf der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## 7. Kündigung

### 7.1. Kündigung

Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden;

### 7.2. Kündigung außerhalb der Probezeit

Nach der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag nur gekündigt werden;

(1) aus einem wichtigen Grund oder

(2) wenn der Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist;

### 7.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen;

### 7.4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind;

### 7.5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird der Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die Ausbildungseinrichtung oder der Studierende Schadensersatz vom anderen verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen gemäß Ziffer 7.2. (2);

### 7.6. Konkurs, Gesamtvollstreckung, Wegfall der Anerkennung als Ausbildungseinrichtung

Bei Kündigung des Ausbildungsvertrages wegen Konkurses, Gesamtvollstreckung oder Wegfalls der Anerkennung als Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich die Ausbildungseinrichtung mit Hilfe des zuständigen Gremiums der Berufsakademie, sich rechtzeitig um die Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte in einer anderen Ausbildungseinrichtung zu bemühen.

## 8. Zeugnis

Die Ausbildungseinrichtung stellt dem Studierenden bei Beendigung des Studiums oder vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praxisintegrierten Studienabschnitte sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studierenden, auf Verlangen des Studenten auch Angaben über Führung und Leistung.

## 9. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsvertrag sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen zu wahren.

## 10. Zulassung zum Studium

Die Aufnahme des Studiums zum angestrebten Zeitpunkt kann erst dann erfolgen, wenn die Staatliche Studienakademie Thüringen den Studienplatz durch Übersendung des Zulassungsbescheides bestätigt hat. Erfolgt durch die Staatliche Studienakademie Thüringen keine Zulassung zum Studium in o.g. Studienrichtung zu o.g. Studienbeginn ist dieser Vertrag wegen sachlicher Unmöglichkeit unwirksam. Wenn die Mindestteilnehmerzahl in einer Studien oder Vertiefungsrichtung unterschritten wird, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

## 11. Sonstige Vereinbarungen

11.1. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Staatlichen Studienakademie Thüringen vorgelegt werden.

11.2. Unzulässige Nebenabreden sind u.a. Abreden über eine Bindung nach Beendigung der Ausbildung oder über einen Kostenersatz bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach Beendigung der Ausbildung.

11.3. Die Vereinbarungen in den Ziffern 1. bis 11. dieses Vertrages sind unabdingbar.

\* Alle im Text verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen.